

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/47676360-406f-384c-b6db-c672b296bc0b>**Bibliografie**

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 481 HGB - Hauptpflichten. Anwendungsbereich

(1) Durch den Stückgutfrachtvertrag wird der Verfrachter verpflichtet, das Gut mit einem Schiff über See zum Bestimmungsort zu befördern und dort dem Empfänger abzuliefern.

(2) Der Befrachter wird verpflichtet, die vereinbarte Fracht zu zahlen.

(3) ¹Die Vorschriften dieses Titels gelten, wenn die Beförderung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört. ²Erfordert das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht und ist die Firma des Unternehmens auch nicht nach [§ 2](#) in das Handelsregister eingetragen, so sind in Ansehung des Stückgutfrachtvertrags auch insoweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Buches ergänzend anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die [§§ 348 bis 350](#).

